

ÜBER DIE ANWENDUNG DES WAHRHEITSKRITERIUMS

Unter einem hinreichenden Wahrheitskriterium wird eine solche Bedingung K verstanden, daß jedes dieser Bedingung K genügende Urteil wahr ist. Aber nicht jede solche Bedingung werden wir als Wahrheitskriterium bezeichnen. Beispielweise, wahr ist jedes Urteil, das die Bedingung erfüllt, z. B. daß es dasselbe feststellt, wie das Urteil, daß die Sonne größer als die Erde ist. Trotzdem werden wir diese Bedingung (dasselbe zu sein, wie das Urteil, daß die Sonne größer als die Erde ist) nicht als Wahrheitskriterium bezeichnen. Unter Wahrheitskriterium versteht man nämlich eine bestimmte, endgültige, für die Berechtigung unserer Überzeugungen ausschlaggebende Instanz. Ein Wahrheitskriterium ist eine solche Wahrheitsbedingung unserer Überzeugungen, daß, wenn sie auf die Urteile nicht angewandt wird, aus denen wir unsere Überzeugungen herleiten, werden diese Überzeugungen in der Luft hängen; andererseits wird aber, wenn diese Bedingung auf sie angewandt wurde, jede unsere Überzeugung definitiv berechtigt.

Der Ausdruck „Wahrheitskriterium“ wird von uns in solchem Sinne verwendet, daß folgende Sätze wahr sind:

- I. Jede Überzeugung, auf die ein Wahrheitskriterium angewandt wurde, ist berechtigt.
- II. Kein Urteil ist berechtigt, solange kein Wahrheitskriterium auf das gegebene Urteil angewandt worden ist. Fügen wir zu diesen Behauptungen noch eine dritte Behauptung hinzu, die unerlässlich ist, wenn der *circulus in demonstrando* ein Fehler sein soll, und die sicherlich auf keinen Einwand stoßen wird, und zwar:
- III. Wenn ein Urteil A durch die als Prämissen angenommenen Urteile B, C, \dots , begründet wird, dann muß die berechtigte Anerkennung der Urteile B, C, \dots , früher (im Sinne einer asymmetrischen und transitiven Relation, von der wir nicht voraussetzen, daß sie ein temporales Verhältnis ist) sein, als die Begründung des Urteils A .

Diese Grundsätze verwendeten die Griechischen Skeptiker, wenn sie die Unberechtigung aller menschlichen Überzeugungen nachweisen, indem sie sich auf zwei folgenden Behauptungen stützten:

1. Man kann nicht berechtigt ein Wahrheitskriterium angeben.
2. Selbst wenn sich ein solches Wahrheitskriterium berechtigt angeben ließe, würde es sich auf kein Urteil anwenden lassen.

Die Begründung der zweiten dieser Thesen enthüllt eine oben nicht genannte zusätzliche Prämisse, die ein $\pi\rho\omega\tau\omicron\nu$ $\phi\epsilon\upsilon\delta\omicron\varsigma$ der Beweise dieser zwei Behauptungen ist. Rekonstruieren wir den skeptischen Gedankengang, der zur zweiten These führt.

Es sei uns gestattet, berechtigt anzunehmen, daß jedes Urteil S , das die Bedingung K erfüllt, wahr ist (bzw. berechtigt anerkannt ist). Das ist der sogenannte Grund des Kriteriums K . Wir sagen also, daß sich das Kriterium K auf kein Urteil anwenden läßt. Falls nämlich das Kriterium auf irgendwelche Urteile S angewandt worden wäre, dann müßte unter ihnen solch ein Urteil S_1 sein, auf das es früher als auf andere angewandt worden wäre (Den letzten Satz nehmen wir als Prämisse IV. an). Um das Kriterium auf das Urteil S_1 anzuwenden,

müßten wir aufgrund der Prämissen: „Jedes die Bedingung K erfüllende Urteil ist wahr (bzw. berechtigt anerkannt)“, und „Das Urteil S_j erfüllt die Bedingung K “, das Urteil S_j begründen. Gemäß der Annahme III muß dennoch der Begründung des Urteils S_j – aufgrund vorhergenannter Prämissen – mit einer berechtigten Anerkennung dieser Prämissen vorausgeschickt werden, folglich auch der zweiten von ihnen, die besagt, daß das Urteil S_j die Bedingung K erfüllt. Das dürfen wir aber nicht tun - gemäß der Annahme II – ehe das Kriterium auf irgendein Urteil X angewandt worden ist. X kann nicht dasselbe sein, wie S_j . Der Anwendung des Kriteriums K auf S_j muß nämlich eine berechtigte Anerkennung der Prämisse, daß das Urteil S_j die Bedingung K erfüllt, vorausgeschickt worden sein. Das aber kann der Anwendung des Kriteriums auf X nicht vorausgehen (also geschieht gleichzeitig oder später als sie). Demzufolge, muß der Anwendung des Kriteriums auf S_j die Anwendung des Kriteriums auf X vorausgehen. Daraus folgt, daß es kein Urteil gibt, auf das das Kriterium früher als auf andere angewandt worden war. Daher, gemäß der Annahme IV: es gibt kein Urteil, auf das das Wahrheitskriterium angewandt worden ist. Und daraus: keine menschliche Überzeugung (gemäß der Annahme II) ist berechtigt anerkannt.

In dem obigen Gedankengang kommt – außer den vorher genannten – noch die folgende Annahme vor:

V. Sooft wir ein Wahrheitskriterium auf ein Urteil S anwenden, dann tun wir das, indem wir das Urteil S aufgrund von Prämissen begründen, die besagen: 1. Jedes die Bedingung K erfüllende Urteil ist wahr (bzw. berechtigt anerkannt), 2. Das Urteil S erfüllt die Bedingung K .

Indem wir diese Annahme verwerfen, werden wir von dem Zwang frei sein, die skeptische Folgen des obigen Gedankenganges anzuerkennen. Wir haben keinen Grund, die Voraussetzung anzuerkennen, die besagt, worin die Anwendung des Wahrheitskriteriums besteht. Vor allem fällt hier auf, daß die Begründung des Urteils S mit der Begründung, daß das Urteil wahr (bzw. berechtigt anerkannt) ist, durcheinandergebracht wurde. Die Prämissen, die in dieser Annahme erwähnt wurden, begründen direkt lediglich die Konklusion, daß das Urteil S wahr (bzw. berechtigt anerkannt) ist. Zweitens, es scheint uns fehlerhaft eine Prämisse anzunehmen, daß die Anwendung des Kriteriums in einem auf irgendwelche Prämissen gestützten Folgerungsakt besteht.

Wenn ich aus der Prämisse, daß $5+4$ durch 3 teilbar ist, darauf schließe, daß 54 durch 3 teilbar ist, dann anerkenne ich das letzte Urteil infolge des ersten Urteils. Das Motiv meines Glaubens daran, daß 54 durch 3 teilbar ist, ist nicht die Tatsache, daß $5+4$ durch 3 teilbar ist, sondern mein Glauben an diese Tatsache. Nehmen wir an, daß das Wahrheitskriterium K z. B. die Evidenz ist. Gemäß der Annahme V. baue ich das Urteil S u. a. auf die Prämisse auf, daß das Urteil S evident ist. Also, das Motiv meines Glaubens an das Urteil S (bzw. an die Wahrheit des Urteils S) ist mein Glauben daran, daß das Urteil S evident ist, nicht aber die Evidenz des Urteils S , also nicht die bloße Tatsache, daß das Urteil S evident ist. Die Ansicht, der zufolge – die Evidenz als Wahrheitskriterium verwendend – ich meinen Glauben an S mit dem Glauben daran motivieren müßte, daß S evident ist, scheint mir unrichtig zu sein. Im Gegenteil, wenn ich die Evidenz als Kriterium an das Urteil S anwende, dann ist das Motiv meines Glaubens an S die Evidenz des Urteils S , und nicht die Überzeugung, daß das Urteil S evident ist. Ebenso wie das Motiv meines Ausschreis ist der Schmerz, und nicht die Überzeugung, daß ich Schmerzen leide.

Worin besteht also die Anwendung des Wahrheitskriteriums? Sie besteht darin, daß der bloße Sachverhalt, der auf Grund des Kriteriums als für die Wahrhaftigkeit (bzw. die Berechtigung) des Urteils S ausreichend formuliert wurde, in derjenigen Relation zu der Überzeugung S steht, in welchem die Prämisse zur

Konklusion steht, nämlich ist er das Motiv, um dessentwillen die Überzeugung geäußert wird. Es ist jedoch nicht so, wie die Annahme V – *d.h.* das *πρωτον ψευδος* des Skeptizismus – besagt, als ob die *Überzeugung*, daß der auf Grund des Kriteriums formulierte Sachverhalt hinreichend für die Wahrhaftigkeit (*bzw.* die Rechtskräftigkeit) des Urteils *S* sei, wäre die Prämisse das Motiv das Urteil *S* zu fällen.

Den Fehler des skeptischen Gedankenganges, der zur These 1. führt, derzufolge man nicht berechtigt den Grund des Wahrheitskriteriums feststellen kann (das Wahrheitskriterium angeben), sehe ich in den zwei folgenden Punkten: man bringt die Möglichkeit der berechtigten Feststellung, daß das Urteil *S* berechtigt festgestellt ist, mit der berechtigten Feststellung des Urteils *S* durcheinander. Überdies operiert man mit der falschen Annahme V., gemäß der die Anwendung des Wahrheitskriteriums auf Grund des Kriteriums selbst in der Anwendung des Grundes des Kriteriums als Prämisse bestehen sollte, was infolge der Annahme III zum Zirkelschluss führt. Hier weise ich nur auf diese Ansicht hin, kann mich aber – wegen des Platzmangels – nicht eingehender mit ihr befassen.

Übersetzung vom Polnische

von

Mariusz Grygianiec